

Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Vohenstrauß über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)
vom 15.12.2006 i. d. F. der ersten Änderungssatzung
vom 13.12.2011

Die Stadt Vohenstrauß erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl S. 449) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) nachstehende

2. Änderungssatzung

§ 1
Gegenstand der Änderung

§ 4 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grabgebühren betragen im

a) städt. Friedhof in Vohenstrauß pro Grabstelle für

das 15- jährige Nutzungsrecht für

ein Wahlgrab im Gräberfeld	363 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist	420 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist und als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	840 €
ein Wahlgrab im Gräberfeld, das als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	699 €
ein Sondergrab, das im Belegungsplan mit „S“ bezeichnet ist	1.119 €
ein Sondergrab, das im Belegungsplan mit „S“ bezeichnet ist und als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	1.119 €
ein Rasenwahlgrab südlicher Teil	600 €

das 10- jährige Nutzungsrecht für

ein Urnenwahlgrab nördlicher Teil	370 €
ein Urnenwahlgrab östlicher Teil links	600 €
eine Urnenkammer	895 €
ein Kinderwahlgrab	101 €

das 5- jährige Nutzungsrecht für

ein Wahlgrab im Gräberfeld	121 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist	140 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist und als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	280 €
ein Wahlgrab im Gräberfeld, das als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	233 €
ein Sondergrab, das im Belegungsplan mit „S“ bezeichnet ist	373 €
ein Sondergrab, das im Belegungsplan mit „S“ bezeichnet ist und als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	373 €
ein Rasenwahlgrab südlicher Teil	200 €
ein Urnenwahlgrab nördlicher Teil	185 €
ein Urnenwahlgrab östlicher Teil links	300 €
eine Urnenkammer	447,50 €
ein Kinderwahlgrab	50,50 €

b) städt. Friedhof in Altstadt b. Vohenstrauß pro Grabstelle für

das 15- jährige Nutzungsrecht für

ein Wahlgrab im Gräberfeld	417 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist	480 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist und als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	963 €
ein Wahlgrab im Gräberfeld, das als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	801 €

das 10- jährige Nutzungsrecht für

ein Kinderwahlgrab 107 €

das 5- jährige Nutzungsrecht für

ein Wahlgrab im Gräberfeld 139 €

ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an
Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist 160 €

ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an
Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist
und als Gruft ausgebaut ist bzw. wird 321 €

ein Wahlgrab im Gräberfeld, das als Gruft ausgebaut ist bzw. wird 267 €

ein Kinderwahlgrab 53,50 €

§ 5 Nrn. 1 bis 12 erhält folgende neue Fassung:

1. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für die Aufbahrung der Leiche beträgt für das Leichenhaus:

Vohenstrauß	170,00 €
Altstadt	150,00 €
Roggenstein	150,00 €
Oberlind	100,00 €

2. Für die Reinigung der Leichenhäuser in Vohenstrauß, Altstadt sowie Roggenstein und Oberlind werden je Leichenhaus an Gebühren erhoben. 18,75 €

3. Die Gebühr für Totenwärterdienste (Leichenhäuser Vohenstrauß, Altstadt) beträgt 35,00 €

4. Erwachsenenbeerdigung - auch Kinder ab 6 Jahren -
(Grabmachertätigkeit, Herrichten des Grabhügels, Ordnen der Kränze, Verbringen der Kränze zum Grab)

a) einfache Grabtiefe	292,50 €
b) doppelte Grabtiefe	416,25 €
c) Winterzuschlag	78,75 €

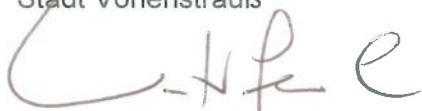
d) Erschwerniszuschlag	52,50 €
5. Beisetzung von Leichenresten nicht im Zusammenhang mit einer Beerdigung (Grabmachertätigkeit, Herrichten des Grabhügels)	
a) einfache Grabtiefe	268,75 €
b) doppelte Grabtiefe	393,75 €
(Winter- bzw. Erschwerniszuschlag siehe (4) c) bzw. (4) d)	
6. a) Exhumierung einer Leiche aus einem einfachen Grab mit Wiederbeisetzung im Zusammenhang mit einer Beerdigung im gleichen Grab	
	92,50 €
b) Exhumierung einer Leiche aus einem einfachen Grab ohne Wiederbeisetzung	361,25 €
c) Exhumierung einer Leiche aus einem vertieftem Grab ohne Wiederbeisetzung	486,25 €
(zu (6) b) und (6) c): Winter- bzw. Erschwerniszuschlag siehe (4) c) bzw. (4) d)	
7. Sammeln von Leichenresten und Wiederbeisetzung im gleichen Grab gem. § 12 Abs. 2 der Friedhofsatzung im Zusammenhang mit einer Beerdigung	
a) Leichenreste einer Leiche (einfache und vertiefte Sarglage)	18,75 €
b) Leichenreste von zwei Leichen (einfache u. vertiefte Sarglage)	33,75 €
8. Ausgrabung und Sammlung von Leichenresten ohne Wiederbeisetzung im gleichen Grab	
a) aus einfacher Grabtiefe	287,50 €
b) aus doppelter Grabtiefe	427,50 €
(Winter- bzw. Erschwerniszuschlag siehe (4) c) bzw. (4) d)	
9. Gruftbeisetzung	111,25 €
(Mitwirkung beim Öffnen u. Schließen, Aufräumen und Herrichten der Gruft für Bestattung, Verbringen der Kränze zum Grab, Ordnen der Kränze)	
(Winterzuschlag siehe (4) c)	
10. Kinderbeerdigung - Totgeburt und Kinder bis zu 6 Jahren - (Grabmachertätigkeit, Herrichten des Grabhügels, Ordnen der Kränze, Verbringen der Kränze zum Grab)	101,25 €
(Winterzuschlag siehe (4) c)	

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 11. a) Urnenbeisetzung im Urnengräberfeld oder anderen Erdgräbern
(Grabmachertätigkeit, Herrichten des Grabhügels, Ordnen der Kränze, Verbringen der Kränze zum Grab) | 85 € |
| b) Urnenbeisetzung in Urnenwand
(Öffnen und Schließen der Urnenkammer, Ordnen der Kränze
Verbringen der Kränze zum Grab) | 42,50 € |
| (Winterzuschlag siehe (4) c) | |
| 12. Leitung einer Beerdigung | 50 € |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Vohenstrauß, den 12.11.2018
Stadt Vohenstrauß



Andreas Wutzlhofer
Erster Bürgermeister

